

## **A. Besondere Vertrags- und Geschäftsbedingungen für das Leistungsbild Colocation/Housing**

### **1. Vertragsgegenstand**

- (1) Diese besonderen Vertragsbedingungen regeln das Leistungsbild „Colocation und Housing“, mithin die zeitlich befristete Bereitstellung von IT-Infrastruktur (z. B. Stellplatzflächen, Racks und IaaS) im Rechenzentrum von First Colo.
- (2) Diese Vertragsbedingungen gelten ergänzend zu den AGB von First Colo.
- (3) Inhalt, Umfang und Grenzen der vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere der bereitgestellten IT-Infrastruktur und der technischen Komponenten sowie die hierbei zu erbringenden (Support-)Leistungen und Übergabezeitpunkte, sind im Auftrag und in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen zu entnehmen.
- (4) Mangels einer anderslautenden Vereinbarung schuldet First Colo nicht die Bereitstellung des Zugangs des Kunden in das Internet sowie die Wartung oder und Monitoring der vom Kunden eingestellten Gerätschaften.

### **2. Rechte und Pflichten des Kunden**

- (1) Der Kunde ist zur Einhaltung der Hausordnung von First Colo verpflichtet, die Bestandteil des Vertragsverhältnisses ist.
- (2) Der Kunde erhält das Recht, für die Dauer des Vertragsverhältnisses, die vertragsgegenständliche Infrastruktur im Rechenzentrum zu nutzen, insbesondere eigene Hard- und Software zu installieren, zu betreiben und zu warten/pflegen.
- (3) Soweit nicht anderweitig vertraglich vereinbart, erfolgen die Installation und der Aufbau der Einrichtungen des Kunden auf dessen Kosten und auf eigenes Risiko.
- (4) Kundengeräte müssen den gesetzlichen Vorschriften und dem Stand der Technik entsprechen, zum Anschluss von First Colo zugelassen sein und sich stets in einwandfreiem Zustand befinden, so dass von ihnen keine Beeinträchtigung für andere Geräte und Einrichtungen ausgehen. Es ist dem Kunden untersagt, dauerhafte oder strukturelle Veränderungen der angemieteten Stellflächen und/oder des Rechenzentrums vorzunehmen, insbesondere die Boden-Abdeckung anzuheben, Löcher zu bohren, Arbeiten und Veränderungen im Unterboden und an den Kabelführungen durchzuführen.
- (5) Der Kunde verpflichtet sich, die Dienste von First Colo sachgerecht zu nutzen. Insbesondere ist er verpflichtet, die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste und die Infrastruktur von First Colo nicht missbräuchlich zu nutzen, rechts- und gesetzeswidrige Handlungen zu unterlassen und technisch die Infrastruktur von First Colo nicht zu beeinträchtigen.
- (6) Der Kunde ist im Rahmen der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen auch für das Verhalten Dritter verantwortlich, die in seinem Auftrag tätig werden.
- (7) Der Kunde hat erkennbare Mängel oder Schäden an der Infrastruktur von First Colo und seiner Einrichtung unverzüglich anzuzeigen und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.

- (8) Eine - auch teilweise - Untervermietung der IT-Infrastruktur oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung von First Colo zulässig.

### **3. Versicherung**

- (1) Der Kunde hat die Kundengeräte für den Zeitraum des Vertrages zu versichern. Dies schließt eine gesetzliche Haft- und Betriebs-(Elektro) Haftpflichtversicherung in Höhe von mindestens drei Millionen (3.000.000) Euro ein. Die Versicherungspolice ist First Colo auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der unzulässigen Nutzung des Zugangs oder der Nutzung der IT-Infrastruktur durch Dritte entstehen.

### **4. Zutritt**

- (1) First Colo sind die zutrittsberechtigten Personen zu benennen und bei Änderungen der für den Zutritt befugten Personen unverzüglich zu informieren.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die von First Colo erhaltenen Zugangsberechtigungen und Passwörter streng geheim zu halten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen. Der Kunde hat First Colo unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten diese Zugangsberechtigungen (z. B. Passwörter) bekannt werden.

### **5. Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen**

- (1) Störungen der IT-Infrastruktur im Verantwortungsbereich von First Colo werden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich und falls möglich zu einer für den Kunden günstigen Uhrzeit, beispielsweise in der Nacht, beseitigt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SLA für das entsprechende Leistungsbild.
- (2) First Colo wird den Kunden über geplante Instandhaltungs-Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen frühzeitig informieren, um etwaige Störungen so gering wie möglich zu halten. Wenn und soweit durch die vorgenannten Maßnahmen Ausfallzeiten entstehen, werden diese bei der Berechnung von Verfügbarkeitszeiten, etc. gemäß den Bestimmungen des SLA nicht berücksichtigt.
- (3) First Colo hat das Recht, im Falle der Gefahr von Leben und/oder fremden Eigentums die vermietete, bzw. bereitgestellte Infrastruktur zu betreten und alles zu unternehmen, um die vorgenannten Gefahren zu reduzieren, bzw. zu beseitigen. Die Pflicht, den Kunden unverzüglich zu informieren, bleibt unberührt.

### **6. Folgen der Vertragsbeendigung**

- (1) Mit Ablauf des Vertrages hat der Kunde seine Einrichtung innerhalb von einer (1) Woche auf eigene Kosten abzubauen und zu entfernen sowie im Eigentum von First Colo stehende und dem Kunden überlassene Gegenstände unverzüglich auf Gefahr und Kosten des Kunden zurückzugeben. Darüber hinaus ist die Infrastruktur sauber und in dem Zustand zurückzugeben, in dem der Kunde diese bereitgestellt bekommen hat. Sämtliche Zugangsberechtigungen sind First Colo unverzüglich zu übergeben. Hierüber ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und von den Parteien zu unterzeichnen.
- (2) First Colo behält sich ein Pfandrecht an einbrachten Geräten des Kunden vor, die sich in Räumlichkeiten von First Colo befinden. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Daten und Datenträger, auf denen personenbezogene Daten gespeichert sind.

## 7. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen einschließlich deren Bestandteile als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser AGB nicht berührt.
- (2) In einem solchen Fall ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.